

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 20.07.2022

(amtlich bekannt gemacht am 23.07.2022)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 124), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338 vom 13.07.2007, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), des § 37 der Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17.12.2007, zuletzt geändert durch Vierten Nachtrag vom 20.07.2022 sowie der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 27.02.2017, zuletzt geändert durch Ersten Nachtrag vom 27.12.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.07.2022 die folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim beschlossen:

§ 1 (Gegenstand und Höhe der Gebühren)

(1) Die Friedhöfe in Lampertheim werden als öffentliche Einrichtung geführt. Für die Inanspruchnahme der Einrichtung sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Vorschriften erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2 (Gebührenpflichtige)

(1) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) wer den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
- b) bei Zweitbelegungen, Umbettungen und Ausgrabungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- c) wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 (Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit der Gebühren)

(1) Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie der Inanspruchnahme der besonderen Leistungen der Verwaltung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 4 (Befreiung und Ermäßigung von Gebühren)

(1) Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Vorschriften des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen, sind von allen Gebühren befreit.

(2) In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Bestattung verdienter Bürger der Stadt) kann der Magistrat völlige oder teilweise Gebührenbefreiung gewähren.

§ 5 (Gebühren bei Zurücknahme von Aufträgen)

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages bereits begonnen wurde, ist eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung zu zahlen.

§ 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 27.02.2017, zuletzt geändert durch Ersten Nachtrag vom 01.11.2021, außer Kraft.

Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim

Ziffer	Bezeichnung	Euro €
1.	Grabstätten	
	Überlassung von Verfügungs-/Nutzungsrechten an einer:	
1.1	Reihengrabstätte (1 Sarg; 20 Jahre Verfügungszeit)	
1.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	335,00
1.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.780,00
1.1.3	Reihengrabkammer (1 Sarg; 15 Jahre Verfügungszeit)	1.510,00
1.2	Wahlgrabstätte / Wahltiefgrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit)	
1.2.1	einstellig (2 Särge)	2.895,00
1.2.2	jede weitere Stelle (2 Särge)	2.895,00
1.2.3	Wahlgrabkammer (2 Särge; 25 Jahre Nutzungszeit)	2.455,00
1.3	Rasengrabstätten	
1.3.1	Rasenreihengrabstätte (1 Sarg; 20 Jahre Verfügungszeit)	3.380,00
1.3.2	Rasenwahlgrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit)	
1.3.2.1	einstellig (bis zu 2 Särge)	5.080,00
1.3.2.2	jede weitere Stelle (2 Särge)	5.080,00
1.3.3	Urnenrasenreihengrabstätte (1 Urne; 20 Jahre Verfügungszeit)	1.480,00
1.3.4	Urnenrasenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen; 30 Jahre Nutzungszeit)	2.575,00
1.3.5	jede weitere Urne	645,00
1.4	Urnengrabstätten	
1.4.1	Urnenreihengrabstätte (1 Urne; 20 Jahre Verfügungszeit)	1.295,00
1.4.2	Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen; 30 Jahre Nutzungszeit)	2.150,00
1.4.3	jede weitere Urne	535,00
1.5	Nische in einer Urnenstele / Urnenwand (bis 3 Urnen; 30 Jahre Nutzungszeit)	1.780,00
1.5.1	Nische in einer Urnenstele (1 Urne; 20 Jahre Verfügungszeit) nur Friedhof Lampertheim-Mitte	1.185,00
1.6	Baumgrabstätte für Urnen (bis 3 Urnen; 30 Jahre Nutzungszeit)	2.095,00
1.7	Grabstätten im gärtnergepflegten Gräberfeld (Memoriam Garten)	
1.7.1	Urnen-Einzelgrab im Gemeinschaftsgräberfeld	1.280,00

1.7.2	Urnen-Einzelgrab mit individuellem Grabmal	1.280,00
1.7.3	Urnen-Partnergrab im Rondell mit individuellem Grabmal	2.105,00
1.7.4	Urnen-Familiengrab mit individuellem Grabmal	2.105,00
1.7.5	Erd-Einzelgrab mit individuellem Grabmal	1.680,00
1.7.6	Erd-Wahlgrab mit individuellem Grabmal	2.675,00
1.8	Grabstätten für ungenannte Beigesetzte (anonymes Gräberfeld)	
1.8.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1 Sarg; 20 Jahre Verfügungszeit)	335,00
1.8.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (1 Sarg; 20 Jahre Verfügungszeit)	1.830,00
1.8.3	Urnenreihengrabstätte (1 Urne; 20 Jahre Verfügungszeit)	1.315,00
1.9	Verlängerung des Nutzungsrechts / Jahr	
1.9.1	an einer Wahlgrabstätte / Wahltiefgrabstätte (2 Särge)	95,00
1.9.2	jeder weitere Sarg	47,50
1.9.3	an einer Wahlgrabkammer (2 Särge)	100,00
1.9.4	an einer einstelligen Rasenwahlgrabstätte (2 Särge)	170,00
1.9.4.1	jede weitere Stelle (2 Särge)	170,00
1.9.5	an einer Urnenrasenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	85,00
1.9.5.1	jede weitere Urne	20,00
1.9.6	an einer Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	70,00
1.9.6.1	jede weitere Urne	17,50
1.9.7	an einer Nische in einer Urnenstele / Urnenwand (bis 3 Urnen)	60,00
1.9.8	an einer Baumgrabstätte für Urnen (bis 3 Urnen)	70,00
1.9.9	im gärtnergepflegten Gräberfeld (Memoriam-Garten)	
1.9.9.1	an einem Urnen-Partnergrab im Rondell mit individuellem Grabmal	70,00
1.9.9.2	an einem Urnen-Familiengrab mit individuellem Grabmal	70,00
1.9.9.3	an einem Erd-Wahlgrab mit individuellem Grabmal	90,00
2.	Bestattungen	
2.1	von Särgen in Reihengrabstätten	
2.1.1	von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	155,00
2.1.2	von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	315,00
2.2	von Särgen in Wahlgrabstätten	405,00
2.3	von Särgen in Wahl-Tiefengrabstätten	405,00
2.4	Zweitbelegungen in Wahlgrabstätten	405,00
2.5	von Särgen in Reihen-Grabkammern	315,00
2.6	von Särgen in Wahl-Grabkammern	405,00
2.7	von Urnen in Urnengrabstätten / Erdgrabstätten	165,00
2.8	von Urnen in Urnenstelen / Urnenwänden	130,00
3.	Umbettungen	

3.1	innerhalb des Friedhofes	
3.1.1	von Särgen	1.115,00
3.1.2	von Urnen	225,00
3.2	auf einen anderen Lampertheimer Friedhof	
3.2.1	von Särgen	1.675,00
3.2.2	von Urnen	445,00
4.	Ausgrabungen	
4.1	von Särgen	1.920,00
4.2	von Urnen	385,00
5.	Abräumen von Grabstätten	
5.1	von Erdgrabstätten (bis zu 2 Stellen – Särge)	575,00
5.1.1	jede weitere Stelle – Sarg	285,00
5.1.1.1	von Rasengrabstätten (Erd- und Urnengrabstätten)	175,00
5.2	von Urnengrabstätten	290,00
5.3	Ausschließliche Entfernung und Entsorgung der Fundamente	430,00
5.4	Pflege der Grabstätten mit eigener Pflege bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts/Verfügungsrechts nach erfolgter Abräumung bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Abstandsgebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts/Verfügungsrechts für die gesamte Grabstätte fällig. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.	
5.4.1	Pflege einer Reihengrabstätte je Jahr	39,00
5.4.2	Pflege einer Urnenreihengrabstätte je Jahr	9,00
5.4.3	Pflege einer Wahlgrabstätte/Wahl-tiefgrabstätte je Jahr	47,00
5.4.4	Pflege einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr	18,00
6.	Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrungskühlzelle)	
6.1	Aufbahrung von Leichen in der Kühlzelle bis zu 5 Tagen	420,00
6.1.1	Für jeden - nicht von der Stadt Lampertheim zu vertretenen - weiteren Tag	85,00
6.1.2	Aufbahrung von Leichen in der Kühlzelle bis zu einem Tag	85,00
6.2	Aufbewahrung von Verstorbenen in der Gefriervitrine bis zu 5 Tagen	560,00
6.2.1	Für jeden - nicht von der Stadt Lampertheim zu vertretenen - weiteren Tag	110,00
6.2.2	Aufbewahrung von Leichen in der Gefriervitrine bis zu einem Tag	110,00
7.	Benutzung der Trauerhalle	280,00
8.	Benutzung und Reinigung des Sezierraumes (je Leiche)	840,00
8.1	Benutzung des Sezierraumes (je Leiche)	420,00
9.	Zusätzliche Hilfskraft für eine Bestattung (jede angefangene Stunde)	115,00

10.	Anzeigegebühr für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige (Ausübung gewerblicher – und freiberuflicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Lampertheim) – gilt bis zu einem Jahr nach Genehmigungsdatum	115,00
11.	Genehmigungsgebühr für einen Umbettungs- oder Ausgrabungsantrag	115,00
12.	Ausnahmegenehmigung für die Bestattung von auswärtigen Personen	115,00
13.	Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Grabnutzungsrechtes / Grabverfügungsrechtes	115,00
14.	Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Bestattung	375,00
15.	Sondervorgänge werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet	

Erster Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 20. Juli 2022

(amtlich bekannt gemacht am 29.06.2024)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 124), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338 vom 13.07.2007, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), des § 37 der Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17.12.2007, zuletzt geändert durch Vierten Nachtrag vom 20.07.2022 sowie der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 20.07.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2024 einen Ersten Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim beschlossen:

Artikel I

Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim

Die Ziffern 1.4.5 und 1.9.6.2 werden neu eingefügt:

Ziffer	Bezeichnung	Euro €
1.4.5	Urnengrabstätten im Staudengarten (bis 3 Urnen; 30 Jahre Nutzungszeit)	2.460,00
1.9.6.2	an einer Urnengrabstätte im Staudengarten (bis 3 Urnen)	82,00

Artikel II

§ 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der Erste Nachtrag tritt einen Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 20.07.2022 nebst Nachträge tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.